

Erläuterungen:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
- 05 Kreistagsbüro-

03.06.2008

Vorlage für eine Dringlichkeitsentscheidung

Umbesetzung von Gremien

Auf Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 21.05.2008 soll anstelle von Abg. Ingo Steiner zukünftig Abg. Claudia Owczarczak als Stellvertreterin von Abg. Horst Becker in der Gesellschafterversammlung der Rechtsrheinischen Busverkehrsgesellschaft mbH (RBV) mitwirken.

Nach § 26 Abs. 5 KrO NRW werden Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen.

Der Kreisausschuss hatte daher in seiner 32. Sitzung am 26.05.2008 dem Kreistag einstimmig empfohlen, Abg. Claudia Owczarczak als Nachfolgerin von Abg. Ingo Steiner als Stellvertreterin von Abg. Horst Becker in die Gesellschafterversammlung der Rechtsrheinischen Busverkehrsgesellschaft mbH (RBV) zu entsenden.

Mangels Beratungsbedarfs wurden die ursprünglich für Montag, den 16.06.2008 terminierten Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses aber inzwischen abgesagt. Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet nunmehr am Montag, dem 18.08.2008, sowie die nächste Sitzung des Kreistages am Montag, dem 27.10.2008, statt.

Da die Gesellschafterversammlung der Rechtsrheinischen Busverkehrsgesellschaft mbH aber bereits am 17.06.2008 tagen wird, ist eine Dringlichkeitsentscheidung nach § 50 Abs. 3 KrO NRW zu treffen, um eine ordnungsgemäße Besetzung des Gremiums zu gewährleisten.

Der hierzu vorliegende Antrag der GRÜNE-Kreistagsfraktion vom 21.05.2008 sowie ein Auszug aus der Niederschrift des Kreisausschusses vom 26.05.2008 sind anliegend beigefügt.

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW wird die nachstehende

Dringlichkeitsentscheidung

getroffen:

Kreistagsabgeordnete Claudia Owczarczak wird anstelle von Kreistagsabgeordnetem Ingo Steiner Stellvertreterin von Kreistagsabgeordnetem Horst Becker in der Gesellschafterversammlung der Rechtsrheinischen Busverkehrsgesellschaft mbH (RBV).

Siegburg, den 04.06.2008

gez. F. Kühn
Landrat

gez. S. Hartmann
Kreisausschussmitglied

Beschluss:

Vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW genehmigt.